

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) für das Haushaltsjahr 2022.

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Hansestadt Osterburg (Altmark) die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 17.05.2022 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
Euro				
1. Ergebnisplan				
Erträge	16.512.500	1.031.400	22.000	17.521.900
Aufwendungen	17.922.000	349.800	24.000	18.247.800
2. Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	13.978.700	953.900	0	14.932.600
Auszahlungen	15.482.200	897.700	12.000	16.367.900
aus Investitionstätigkeit				
Einzahlungen	2.534.800	77.500	22.000	2.590.300
Auszahlungen	2.536.500	426.100	71.100	2.891.500
aus Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	700	410.000	0	410.700
Auszahlungen	275.000	8.600	0	283.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 410.000 Euro erhöht und damit auf 410.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.105.500 Euro um 3.810.000 Euro erhöht und damit auf 5.915.500 Euro festgesetzt.

§ 4

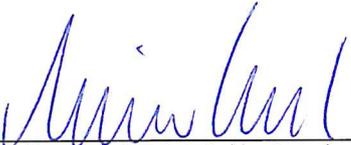
Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert und bleibt auf 2.200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert und bleiben gemäß der Hebesatzsatzung vom 07.12.2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 320,00 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 380,00 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 350,00 v. H. |

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 19.05.2022


(Unterschrift Hauptverwaltungsbeamter/Hauptverwaltungsbeamtin)



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 in der zur Zeit gültigen Fassung

vom 16.06.2022 bis 30.06.2022

zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark), Zimmer 107 während der Dienststunden öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal unter dem Aktenzeichen 30.01.04-2.1-415-2022 1.NT am 13.06.2022 erteilt worden.

Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.06.2022 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Nachtragshaushaltssatzung bestätigt.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 14.06.2022


(Unterschrift Hauptverwaltungsbeamter/Hauptverwaltungsbeamtin)

